OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450337/5/HW

Datum:
Linz, 1. Oktober 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Beschwerde von I L, V, W, vertreten durch die A Rechtsanwälte GmbH, W, W, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde S vom 15.3.2018, G.Zl.: Stnr. x, betreffend die Vorschreibung von Wassergebühren und Kanalgebühren

zu Recht:

I. Der angefochtene Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde S vom 15.3.2018, G.Zl.: Stnr. x (adressiert an Frau I L), wird aufgehoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bürgermeisterin der Gemeinde S vom 31.1.2018, Zl.: Stnr. x, wurde wie folgt abgesprochen:
„Ihre Liegenschaft K ist an die Kanalisationsanlage der Gemeinde S angeschlossen. [...]
Mit Rechnung vom 25.07.2017 wurde Ihnen als Vorauszahlung für das 3.Qu.2017 ein Kanalzins in Höhe von € 1.749,79 vorgeschrieben.
Mit Schreiben vom 15.08.2017 haben Sie die Ausstellung eines Bescheides begehrt.
Es ergeht daher gem. § 198 BAO folgender
Spruch:
Sie haben als Vorauszahlung für das 3.Qu.2017 einen Kanalzins von € 1.749,79 brutto zu entrichten. Dieser Betrag ist am 15.08.2017 fällig gewesen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Bescheid der Bürgermeisterin der Gemeinde S vom 31.1.2018, Zl.: Stnr. x, wurde wie folgt abgesprochen:
„Ihre Liegenschaft K ist an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde S angeschlossen. [...]
Mit Rechnung vom 25.07.2017 wurde Ihnen als Vorauszahlung für das 3.Qu.2017 ein Wasserzins in Höhe von € 610,23 vorgeschrieben.
Mit Schreiben vom 15.08.2017 haben Sie die Ausstellung eines Bescheides begehrt.
Es ergeht daher gem. § 198 BAO folgender
Spruch:
Sie haben als Vorauszahlung für das 3.Qu.2017 einen Wasserzins von € 610,23 brutto zu entrichten. Dieser Betrag ist am 15.08.2017 fällig gewesen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Diese beiden Bescheide sind wie folgt adressiert:
„Selbstverwaltungsausschuss
z.Hd. Frau I L
[...]“

Am Ende enthalten diese Bescheide folgenden Hinweis:
„Ist eine schriftliche Ausfertigung an mehrere Personen gerichtet, die dieselbe abgabenrechtliche Leistung schulden oder die gemeinsam zu einer Abgabe heranzuziehen sind, und haben diese der Abgabenbehörde keinen gemeinsamen Zustellungsbevollmächtigten bekannt gegeben, so gilt gemäß § 101 Abs. 1 der BAO in der derzeit geltenden Fassung, mit der Zustellung einer einzigen Ausfertigung an eine dieser Personen die Zustellung an alle als vollzogen.“

I.2. Mit Eingabe vom 27.2.2018 wurde von der Beschwerde führenden Partei (kurz „Bf“) gegen die oben genannten Bescheide eine Berufung eingebracht, in welcher einleitend Folgendes angeführt ist: *„Für die Wohnungseigentümergemeinschaft K“*.

I.3. Mit dem angefochtenen Bescheid des Gemeinderates, welcher an die Bf adressiert ist, wird die Berufung vom 27.2.2018 gegen die Bescheide der

Bürgermeisterin vom 31.1.2018, Zl.: Stnr. x und Zl.: Stnr. x, als unbegründet abgewiesen. Dieser Bescheid ist an die Bf persönlich adressiert. In diesem Bescheid wird unter anderem Folgendes ausgeführt:
„Die Zustellung der Bescheide erfolgte an I L für die Wohnungseigentümergemeinschaft K. Frau I L hat als Miteigentümerin der Liegenschaft [...] Berufung erhoben“.

I.4. Gegen diesen Bescheid brachte unter anderem auch die Bf für sich selbst eine Beschwerde ein.

I.5. Mit Schreiben vom 25.7.2018 gab das Landesverwaltungsgericht seine vorläufige Rechtsansicht bekannt. In diesem Schreiben wurde unter anderem ausgeführt, dass das Landesverwaltungsgericht vorläufig davon ausgeht, dass die Bf mit ihrer Eingabe vom 27.2.2018 (nur) eine Berufung für die Wohnungseigentümergemeinschaft erheben wollte, zumal dies am Beginn dieser Eingabe ausdrücklich angeführt wird. Weiters wurde in diesem Schreiben ausdrücklich Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Die Bf gab daraufhin mit Eingabe vom 9.8.2018 bekannt, dass sie die Vollmacht hatte, eine Berufung für die Wohnungseigentümergemeinschaft einzubringen (und es wird dies durch die entsprechende Erklärung des Rechtsvertreters der Wohnungseigentümergemeinschaft bestätigt). Die Bf gab mit Eingabe vom 9.8.2018 weiters bekannt, dass sie eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich erachte.

II. Der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensablauf/festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Akt aufliegenden Unterlagen. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung war nicht erforderlich, da die Ausführungen der Bf in der Eingabe vom 9.8.2018 als Zurückziehung des Verhandlungsantrages anzusehen sind.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Nach der stRsp des VwGH ist es Sache des (materiellen) Abgabengesetzgebers, ob er die Wohnungseigentümergemeinschaft oder die aus den Miteigentümern bestehende Personenvereinigung ohne Rechtspersönlichkeit zum Abgabenschuldner bestimmt (vgl. VwGH 11.08.2004, 2003/17/0318; 30.03.2007, 2003/17/0030; siehe dazu weiters VwGH 22.2.1995, 95/13/0031). Die gegenständlich maßgeblichen Bestimmungen der Wassergebührenordnung (§ 5 iVm § 1) sowie der Kanalgebührenordnung (§ 6 iVm § 1) der Gemeinde S vom 14.12.2016 normieren als Gebührenpflichtigen zur Entrichtung der jährlichen Wasserbenützungs- bzw. Kanalbenützungsgebühr den Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Die Eigentümerstellung kommt den einzelnen Miteigentümern und nicht der Wohnungseigentümergemeinschaft zu (vgl. dazu

VwGH 11.8.2004, 2003/17/0318; 30.1.2007, 2004/17/0096; 24.10.2017, Ra 2016/06/0027). Aufgrund des Wortlautes der gegenständlich anwendbaren Verordnungsbestimmungen ist daher die Wohnungseigentümergemeinschaft nicht Abgabenschuldnerin. Dies steht auch im Einklang mit der Rsp des VwGH, der zu einer Abgabenvorschrift, die auf die Stellung als Eigentümer abstellt, bereits entschieden hat, dass diese *„Stellung [...] den einzelnen Miteigentümern zu[kommt] und nicht der Eigentümergemeinschaft“* (vgl. VwGH 11.8.2004, 2003/17/0318).

III.2. Die erstinstanzlichen Bescheide sind an den *„Selbstverwaltungsausschuss“* und zwar *„z.Hd. Frau I L“* adressiert. Andere Personen oder Personenvereinigungen werden in den Bescheid(sprüch)en nicht konkret genannt. Die belangte Behörde führt im angefochtenen Bescheid aus, dass die *„Zustellung der Bescheide [...] an I L für die Wohnungseigentümergemeinschaft [...]“* erfolgt sei. Dies würde zumindest mit der Vorkorrespondenz insofern im Einklang stehen, als im Schreiben vom 10.10.2017 vom *„Selbstverwaltungsausschuss der Wohnungseigentümergemeinschaft“* die Rede ist, also der *„Selbstverwaltungsausschuss“* offenbar als Teil oder Vertreter der Wohnungseigentümergemeinschaft bezeichnet bzw. angesehen wurde. Im vorliegenden Fall kann aber dahingestellt bleiben, ob durch die konkrete Adressierung der erstinstanzlichen Bescheide die Wohnungseigentümergemeinschaft als Adressatin anzusehen ist oder nicht. Jedenfalls ergibt sich aus den erstinstanzlichen Bescheiden keinesfalls, dass die Miteigentümer bzw. eine aus den Miteigentümern bestehende Personenvereinigung ohne Rechtspersönlichkeit Adressat der Bescheide wären.

III.3. Die von der Bf eingebrachte Berufung wurde, wie sich aus der ausdrücklichen Anführung *„Für die Wohnungseigentümergemeinschaft K“* ergibt, nicht von der Bf im eigenen Namen, sondern von der Bf als Vertreterin für die Wohnungseigentümergemeinschaft eingebracht. Wie sich aus der Erklärung des Rechtsvertreters der Wohnungseigentümergemeinschaft in der Eingabe vom 9.8.2018 ergibt, bestand hierfür auch eine ausreichende Vollmacht. Die Berufung ist daher der Wohnungseigentümergemeinschaft zurechenbar. Der angefochtene Berufungsbescheid erging allerdings (nur) an die Bf, zumal der Berufungsbescheid ausdrücklich an *„Frau I L“* adressiert ist. Adressatin des Berufungsbescheides ist daher nicht die Berufungswerberin (nämlich die Wohnungseigentümergemeinschaft), sondern die Bf. Da die Bf aber keine Berufung im eigenen Namen einbrachte (sondern die Berufung von der Bf als Vertreterin für die Wohnungseigentümergemeinschaft erhoben wurde), bestand keine Zuständigkeit der belangten Behörde zur Erlassung einer Berufungsentscheidung gegenüber der Bf. Der angefochtene Bescheid ist daher spruchgemäß aufzuheben.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Wer als Adressat der Bescheide bzw. als Rechtsmittelwerber anzusehen ist, war anhand der konkreten Umstände bzw. Formulierungen des vorliegenden Einzelfalls zu entscheiden, sodass dieser Beurteilung jedenfalls keine Bedeutung über den vorliegenden Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und die Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Wiesinger